

VIII. Die Bundesrepublik, die DDR und das Deutsche Reich

1. Der Fortbestand des Deutschen Reiches nach 1945

Trotz bedingungsloser Kapitulation und vollständiger Besetzung durch fremde Mächte bei Kriegsende ist das Deutsche Reich als Staat nicht untergegangen. Ein solcher Untergang wäre nur eingetreten, wenn eine Annexion² durch einen fremden Staat, eine Auflösung des Deutschen Reiches in unabhängige Einzelstaaten erfolgt oder die gesamte Bevölkerung ausgelöscht oder ausgesiedelt worden wäre. Die Sieger haben keine dieser auf die Vernichtung des Staates gerichteten Maßnahmen beabsichtigt und durchgeführt. Sie hätten zudem zu der am 14. 8. 1941 zwischen den USA und Großbritannien abgeschlossenen Atlantik-Charta, der bis Kriegsende auch die Sowjetunion und Frankreich beigetreten sind, in Widerspruch gestanden. In der Charta, von der nach Auslegung durch den britischen Außenminister Eden vor dem Unterhaus am 23. 2. 1944 bestimmte Teile in gleicher Weise auf Sieger und Besiegte Anwendung finden sollen, erklären die vertragschließenden Mächte, daß sie keine territoriale oder sonstige Vergrößerung erstreben und auch keine territorialen Veränderungen wünschen, die nicht mit dem frei geäußerten Willen der betroffenen Völker übereinstimmen. Auch die Beschlüsse von Yalta (3. bis 11. 2. 1945), die Berliner Deklaration vom 5. 6. 1945 und das Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 lassen erkennen, daß sie die oberste

¹ Vgl. dazu Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Ausgabe 1963, Erläuterungen zu Artikel 146 ff.

² Einverleibung fremden Gebietes gegen den Willen des betroffenen Staates.

Regierungsgewalt in Deutschland, und zwar gemeinsam „in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten“, nur übernommen haben, weil es „in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung“ und „für die Verwaltung des Landes“ zu übernehmen, mehr gab. Wiederholt ist auch später von alliierter Seite erklärt worden, daß man Deutschland als Staatswesen nicht habe beseitigen wollen und daß es im Rahmen seines Gebietsstandes vom 31. 12. 1937 weiterbestehe. Vgl. die folgenden Erklärungen:

Molotow (Außenminister der Sowjetunion), auf der Pariser Außenministerkonferenz am 9. 7. 1946:

„Ich gehe davon aus, daß es nicht richtig wäre, vom Standpunkt der Interessen der Weltwirtschaft und der Ruhe in Europa, sich darauf einzustellen, Deutschland als Staat zu vernichten.“

Stalin (Staatschef der Sowjetunion), Tagesbefehl vom 23. 2. 1942:

„Es wäre aber lächerlich, die Hitlerclique mit dem deutschen Volk, dem deutschen Staat gleichzusetzen. Die Erfahrungen der Geschichte besagen, daß die Hitler kommen und gehen, aber das deutsche Volk, der deutsche Staat bleibt.“

Byrnes (amerikanischer Außenminister), Stuttgarter Rede vom 6. 9. 1946:

„Die Potsdamer Beschlüsse sahen nicht vor, daß Deutschland niemals eine zentrale Regierung haben sollte, sie bestimmten lediglich, daß es einstweilen noch keine zentrale deutsche Regierung geben sollte. . . . Dies sollte nicht die Weiterentwicklung zu einer Zentralregierung verhindern, welche die erforderlichen Machtbefugnisse besitzt, um Angelegenheiten zu behandeln, die einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden müssen.“

Die Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten war also die Folge der **Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reiches** und nicht des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit. Der Kontrollrat und die einzelnen Militärgouverneure hatten eine Doppelstellung. Sie übten die militärische Besatzungshoheit und zugleich als Treuhänder des deutschen Volkes die deutsche Staatsgewalt aus. Die Siegermächte hatten den Krieg mit dem Ziel einer **politischen Intervention** in Deutschland geführt, die gegen das nationalsozialistische Regime gerichtet war. Diesem Zweck entsprach die allmähliche Freigabe der treuhänderisch ausgeübten Staatsgewalt an die neugebildeten deutschen demokratischen Organe in den drei westlichen Besatzungszonen, vgl. oben S. 16 ff., 37 ff.

Auch im Parlamentarischen Rat (s. S. 39) bestand die Auffassung, daß Deutschland als Staat noch bestehe, weil alle Elemente eines Staates: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt erhalten geblieben seien.

An dieser Rechtslage sollte die Errichtung der **Bundesrepublik Deutschland** nach dem Willen ihrer Verfassungsgeber nichts ändern. Hierdurch sollte nur eine provisorische staatliche Teilorganisation in dem größeren geschlossenen Staatsgebiet

geschaffen werden; es sollte noch nicht endgültig ein neues staatliches Gebilde an die Stelle des Deutschen Reiches treten. Jedoch hat sich neben der Bundesrepublik in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ oder Mitteldeutschland), d. h. im Machtbereich der Sowjetunion, eine zweite Teilorganisation gebildet, die „**Deutsche Demokratische Republik**“ (DDR), die sich zu einem selbständigen deutschen Staat entwickelt hat.